

Ortspolizeiliche Verordnungen.

Gesundheitspolizei.

Wer in hiesiger Stadt einen pneumatischen Bierdruckapparat neu aufstellt, hat davon vor seiner Ingebrauchnahme dem Stadtrate Anzeige zu machen.

Sämtliche Bierrohrleitungen müssen wöchentlich mindestens einmal und zwar jedesmal Sonnabends zwischen 2 und 4 Uhr gründlich gereinigt werden.

Sofern diese Reinigung nicht mittelst Durchleitung von unter starkem Drucke stehendem Wasserdampf geschehen kann, ist zu derselben eine Lösung von kohlen-saurem Natron in heißem Wasser (im Verhältnis von 1 Kilogramm Soda auf 50 Liter Wasser) mit darauf folgender Nachspülung mit kaltem Wasser zu verwenden und es ist diese Lösung mittelst der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung zu treiben.

Die Polizeiorgane sind beauftragt, darüber zu wachen, daß die vorgeschriebene Reinigung zur angegebenen Zeit ordnungsmäßig stattfindet.

Der Anführung, daß dieselbe vorher vorgenommen worden sei oder später vorgenommen werden solle, kann Beachtung nicht zu teil werden.

Unterlassung des vorstehend Angeordneten wird gegenüber dem Besitzer des betreffenden Apparates mit Geldstrafe bis 50 *M* oder entsprechender Haft geahndet.

Borna, am 22. Sept. 1880.

Der Stadtrat: Heinrich, Bürgermstr.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hierdurch vor Verwendung der unter dem Namen „schmerzstillende Kindertinktur“ oder nur „Kindertinktur“ bekannten Tinktur, deren Gebrauch, wenn er ohne ärztliche Verordnung stattfindet, erhebliche und ernste Gesundheitsgefährdungen im Gefolge haben kann und deren Vertrieb nur in Apotheken und zwar, mit Rücksicht auf die starkwirkenden Eigenschaften derselben, unter Ausschluß des Handverkaufs stattfinden darf, mit dem Bemerken gewarnt, daß in vorkommenden Zuwiderhandlungsfällen mit allem Nachdruck eingeschritten werden wird.

Borna, am 30. Okt. 1882.

Der Stadtrat: Heinrich, Brgmstr.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von Diphtherie und Scharlach wird hierdurch folgendes angeordnet:

1.

Alle Leichen der an den gedachten Krankheiten Verstorbenen sind unverzüglich in die auf hiesigem Gottesacker vorhandene Leichenhalle zu verbringen.

2.

Die Angehörigen der an diesen Krankheiten Erkrankten haben alle Besuche, namentlich von Kindern, zurückzuweisen.

3.

Schulpflichtige Geschwister an Diphtherie oder Scharlach erkrankter Kinder sind vom Besuche der Schule und Kirche auf Dauer der Erkrankung der letzteren zurückzuhalten.

Borna, am 4. Nov. 1885.

Der Stadtrat: Heinrich, Bürgermstr.

Gewerbepolizei.

Für den hiesigen Stadtbezirk wird, einem deshalb von einer Vereinigung selbständiger Bäcker gestellten Antrage entsprechend, hiermit verboten, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, Bäckerwaren auf Straßen oder innerhalb der Häuser umherziehend verkaufen.

Zuwiderhandelnde Kinder, ingleichen Aeltern oder Erzieher, welche dieselben zu dem verbotenen Gewerbebetriebe veranlassen oder denselben dulden, werden mit Geld- oder Haftstrafe belegt werden.

Borna, am 12. Nov. 1882.

Der Stadtrat: Heinrich, Bürgermstr.